

Memo:
 Front Line -
 The International Foundation
 for the Protection of Human Rights Defenders
 Head Office
 Second Floor
 Grattan House
 Temple Road
 Blackrock
 Co. Dublin
 Ireland
 Fax: 0035312121001

Deutschland /Gettorf, den 11.07.2014



Sich.-Ing. Jörg Hensel
 Freier Sachverständiger für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 Menschenrechtsverteidiger¹
 i.S.d. UN Resolution 53/144
 i.S.d. EU ANNEX DOC 10111-06
 Bekstrasse 5a
 24214 Gettorf
 Bundesrepublik Deutschland
 Tel.: 00494346413538
 Fax: 004943463619336
 sjhensel@googlemail.com



European Year of Citizens 2013
www.europa.eu/citizens-2013

Direktor des Amtsgerichts
 Herrn Dr. Thomsen
 Herrn Leinhos
 Amtsgericht Eckernförde

via Fax 04351715470

¹ Politische Anschauung gem. Art. 26 ICCPR

2

Reeperbahn 45 - 47
24340 Eckernförde

**Strafbefehl vom 28.01.2014 – Az.: 51 Cs 571 Js 12095/12 –
(8/14) gegen mich als offensichtliches Mittel der politischen
Verfolgung**

**Anwendung des § 63 StGB wider Artikel 6 EMRK, Artikel 14
ICCPR u.a..**

nachrichtlich:

Special Rapporteur on the situation of human rights defenders,
Mr. Michel Forst

c/o Office of the High Commissioner for Human Rights – Palais
Wilson

United Nations Office at Geneva
CH 1211 Geneva 10 via
Switzerland

Fax: 0041229179006

**Beschwerde gem. Artikel 13 EMRK
Beschwerde gem. Artikel 2 (3) ICCPR
Beschwerde gem. Artikel 9 a.) UN Res. 53/144**

**wegen massiver Verletzung des Art. 6 EMRK / analog Art. 14
ICCPR durch Anwendung des § 63 deutschen
Strafgesetzbuches**

**Ihre Verletzung meines Rechts auf Meinungsfreiheit gem.
ICCPR/EMRK**

Herr Leinhos,
Herr Thomsen,

wie Sie wissen, verstößt der von Ihnen zur versuchten Anwendung gebrachte § 63 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) eklatant gegen einschlägige Menschenrechte.

Zur Erinnerung teile ich Ihnen mit, dass gemäß Art. 14 ICCPR /Analog Art. 6 EMRK *"jedermann Anspruch darauf hat, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird."*

§ 63 StGB jedoch umgeht diesen Anspruch mittels Begutachtung meist abhängiger Gutachter (b.b.), so dass es gar nicht – wie vorliegend im Verfahren darum geht, ob eine Straftat vorliegt oder nicht, sondern, ob jemand unschuldsfähig ist oder nicht, um ihn dann - ohne ein faires Verfahren im Sinne des ICCPR / EMRK in die Zwangspsychiatrie auf unbestimmte Zeit wegsperren zu können.

Schon vor dem Hintergrund des Verbotes des Rechtsmissbrauchs i.S.d. Art. 5 ICCPR / Art. 17 EMRK, hätten Sie den § 63 StGB überhaupt nicht anwenden dürfen und das diesbzgl. Ansinnen der Staatsanwaltschaft unterbinden müssen.

Wie Sie ebenfalls wissen, werden in Deutschland **jährlich über 200.000 Menschen !** (in Worten zweihunderttausend) zwangseingewiesen, in denen, Berichten zu Folge auch Folter, Freiheit entziehende Maßnahmen und Körperverletzungen stattfinden.

Zitat aus der Berichterstattung 3 SAT v. 25.01.2011 – Vgl. Anlage

Zwangseinweisung

Deutschland im Homogenisierungswahn

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 200.000 Menschen in

die Psychiatrie eingewiesen - doppelt so viele wie noch vor 15 Jahren. Manche Zwangseinweisung scheint übereilt zu sein. Wissenschaftler schätzen, dass sich jede zehnte Einweisung ohne Rechtsgrundlage vollzieht.

Quelle:

<http://www.3sat.de/page/?source=/kulturzeit/themen/151238/index.html>

<http://tinyurl.com/pxtvpj9>

Wie sie ebenfalls wissen, gilt gem. Art. 6 Ziff. 2 EMRK, dass *jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt.*

Wie Ihnen auch bekannt ist, *hat jeder gem. Art. 14 (2) ICCPR wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.*

Sie allerdings haben mich in Ihrem o.a. Strafbefehl wider Art. 14 (2) ICCPR als **schuldig noch vor dem Verfahren befunden** und das auch noch ohne den gesetzlichen Beweis anzuführen, weshalb ich schuldig sein soll.

Vgl. Anlage Strafbefehl vom 28.01.2014

Vgl. Anlage Ladung zur Verhandlung für den 10.04.2014

Nur die Rücknahme meines Einspruches konnte Schlimmeres verhindern.

Auch haben Sie es zu meinen Lasten unterlassen, Ermittlungen aufgrund meiner Beweisanträge durchzuführen oder durchführen zu lassen, die seit mehr als einem Jahr unbearbeitet blieben und ignoriert wurden, so dass nicht ermittelt wurde, ob Korruption in Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen gem. Art. 7 Buchst. b. ICESCR vorliegen oder nicht.

Trotzdem befanden Sie mich als schuldig, um mich in ein strafrechtliches Verfahren hineinzubefördern, um § 63 StGB anwenden zu können und um mich ggf. zwangseinweisen zu können, ohne das mein obiger Anspruch gem. Art. 14 ICCPR /analog Art. 6 EMRK entsprochen wurde. - Vgl. Aktenlage.

Sie haben nicht nur einschlägige Menschenrechte rechtsmissbräuchlich missachtet, sondern auch innerstaatliche Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit gegenüber staatenliche Stellen völlig unbeachtlich gelassen.

Hier :

Beschluss vom 24.07.2013, Az.: 1 BvR 444/13 und 1 BvR 527/13).

Denn das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich, dass die Strafgerichte bei der Beurteilung von Kritik an öffentlichen Stellen berücksichtigen müssen, dass das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt **ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, zum Kernbereich der Meinungsfreiheit gehört.**

Dieser Aspekt ist bei der gebotenen Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht deshalb besonders hoch zu veranschlagen.

Das Bundesverfassungsgericht betont außerdem, dass der Begriff der Schmähkritik eng definiert ist. Insbesondere bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage kann eine Schmähung nur selten angenommen werden.

Das Benennen von Korruption in Zusammenhang mit Artikel 7 ICESCR hätte Ihrerseits zur belastbaren Aufklärung der Frage führen müssen, ob Korruption vorliegt oder nicht.

Somit haben Sie nicht nur mein Recht auf freie Meinungsäußerung

bzw. nicht nur die Meinungsfreiheit gem. Art. 10 EMRK, sondern insbesondere auch die Meinungsfreiheit der Bürger der Vereinten Nationen, wie sie im Artikel 19 ICCPR festgeschrieben und von Deutschland ratifiziert wurde, mit Füßen getreten und sanktioniert.

Auch zum Schaden derjenigen, die Opfer in Folge der auch Ihnen bekannten Missachtung des Art. 7 ICESCR erkrankt oder ggf. gestorben sind.

Hinweis zu Art. 13 EMRK:

1. EGMR Große Kammer, Urteil vom 8. 6. 2006 - 75529/01 (Sürmeli/Deutschland) , NJW 2006, 2389
2. Die Umdeutung internationaler Individualbeschwerden in innerstaatliche Rechtsmittel ist unzulässig und begründet den Rechtsmissbrauch gem. Art. 17 EMRK / analog ICCPR, da innerstaatliche Rechtsmittel den Anforderungen beispielsweise einer Beschwerde gem. Art. 13 EMRK nicht genügen. - Auf die Pflicht zur Einhaltung der Normenhierarchie wird hingewiesen.



Jörg Hensel

Verteiler über den Menschenrechtsbund Köln:
 Vereinte Nationen im Menschenrechtsrat lt. Faxliste
 Genf

UN-Hauptquartier New York via Fax 001212 9634879
 1 UN Plaza, New York, NY 10.017, USA

Ministerkomitee im Europarat via Fax: 0033388413777
 c/o Cathy Lodge
 Straßburg

Alexander Hülle und Roland Vogel via via Fax: 030420248488
 Vorstand Amnesty International – Deutschland
 Wenzel Michalski via Fax: 030722399588

Direktor von Human Rights Watch
 Verein zur Wahrung der Menschenrechte e.V.
 Deutschland

Human Rights Generation via Fax: 004686726691
 Stockholm – Sweden

Markus Löning
 Beauftragter für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe
 Auswärtiges Amt
 11013 Berlin via Fax: 03018173402

Tom Koenigs via Fax: 03022736051
 Vorsitzender des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre
 Hilfe im deutschen Bundestag
 Berlin

Zuständige EU- und UN Organe lt. Fax - Liste
 Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 EU Kommissionen
 Ministerkomitee Europarat via Fax: 0023388412781
 Botschaften, Presse lt. Verteiler